

Das Strafrecht ist in ganz besonderer Weise derjenige Rechtszweig, der persönliche Freiheiten, Rechte und Interessen einzelner bzw. der Gesellschaft vor Straftaten zu schützen hat.¹⁷ Mithin ist die möglichst präzise Bestimmung dessen, was eine kriminelle Handlung ist¹⁸,¹⁹, zugleich die maßgebliche rechtliche Begrenzung persönlicher Rechte und Freiheiten eines Menschen, um die persönlichen Rechte, Freiheiten und Interessen anderer bzw. der Allgemeinheit zuverlässig zu schützen. Durch die allgemein verbindliche gesetzliche Definition der Straftaten in den Straftatbeständen wird zugleich eine notwendige angemessene Abwägung der verschiedenen Interessen der Beteiligten (z. B. Straftäter und Geschädigter) erreicht: Die persönliche Freiheit eines Straftäters findet völlig zu Recht ihre strafrechtliche Begrenzung dort, wo er strafrechtlich geschützte Interessen anderer bzw. der Gesellschaft verletzt.

Der Straftäter verliert durch die Begehung der Straftat und durch darauf einsetzende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit weder seine Rechtssubjektivität noch alle seine persönlichen Rechte und Freiheiten. Auch weiterhin stehen ihm die verfassungsmäßigen Grundrechte zu. Er ist oder wird weder durch die Straftat noch durch eine Bestrafung rechtlich ein Mensch „zweiter Klasse“, selbst wenn er es mitunter in seiner unmittelbaren Umgebung so erleben oder empfinden mag. Auch die Menschenwürde des Straftäters und eines Strafgefangenen ist zu achten (Art. 30, 99 Abs. 4 Verf.; Art. 4 StGB; § 3 StPO; § 3 StVG). Das entspricht dem sozialistischen Humanismus.

Wer aber eine Straftat begeht, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen (Art. 2 StGB). Der sozialistische Staat ist in diesem Fall zu entsprechenden strafrechtlichen Reaktionen legitimiert, die ggf. zu einer Einschränkung (nicht Aufhebung!) persönlicher Rechte und Freiheiten des Straftäters führen können¹⁸, wenn dies gesetzlich zulässig und im konkreten Fall unumgänglich ist (Art. 30 Abs. 2, 99 Abs. 4 Verf.). Die Unumgänglichkeit und das Maß des Eingriffs in die persönliche Freiheit des Straftäters ergeben sich m. E.

ausschließlich aus der Schwere der Verletzung der strafrechtlich geschützten Rechte und Freiheiten anderer bzw. der Interessen der Gesellschaft, aus der Schwere der Schuld des Täters.

Die in unseren Strafrechtsprinzipien (besonders Art. 4 und 5 StGB) und in den Grundsätzen der Strafzumessung (Art. 5 und § 61 StGB) vorgegebene Begrenzung des Strafmaßes durch die Tatschwere²⁰ stellt sich so für den Straftäter als juristische Garantie gegen Unrecht, als subjektives Recht auf eine gerechte Strafe dar. So werden in angemessener Relation zu den schutzwürdigen Interessen der Geschädigten auch die Rechte, Freiheiten und Interessen des Straftäters gewahrt. Das entspricht unserem Humanismus und unserer Rechtsstaatlichkeit; es ist Verwirklichung sozialistischer Gerechtigkeit gegenüber jedermann.

Verwirklichung strafrechtlicher Verantwortlichkeit als mehrseitiger kooperativer sozialer Vorgang

Unser Strafrecht ist nicht vom Gedanken der Rache und Vergeltung getragen. Es geht nicht darum, dem Straftäter einen Nachteil allein deshalb zuzufügen, weil er anderen ein Leid angetan hat. So sehr die Straftat der reale und rechtliche Strafgrund ist und die Tatschwere das Strafmaß begrenzt — die Strafe ist kein Selbstzweck, sondern es wird bestraft, um neuen Straftaten des Bestraften oder anderer Personen vorzubeugen und dadurch generell die Menschen vor künftigen Straftaten zu schützen. Wesentlich ist dabei, daß mit der Anwendung des Strafrechts die Unduldsamkeit gegenüber Straftaten, die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und das Vertrauen der Bürger in die Rechtssicherheit deutlich spürbar wird. Diese wirksame Rechtsanwendung soll alle zu vorbeugenden Aktivitäten, zu Wachsamkeit und Mitverantwortung bei der Kriminalitätsvorbeugung mobilisieren und motivieren.

Charakteristisch für unser sozialistisches Strafrecht ist, daß die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Straftäters nicht allein durch Anwendung von Strafen durch-

gesetzt wird. Sie wird bei uns „verwirklicht durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer sowie durch seine Bewahrung und Wiedergutmachung“ (Art. 2 Abs. 2 StGB). Die staatliche Einwirkung auf den Täter in Gestalt der Strafe ist eng verbunden mit der kollektiven (gesellschaftlichen) erzieherischen Einflußnahme und mit der eigenen Bewahrung und Wiedergutmachung des Straftäters als Bestandteil der Selbsterziehung.

Mit diesem Konzept wird das traditionelle Bestrafungsmodell — der Täter wird vom Staat durch das dazu bevollmächtigte Gericht bestraft — prinzipiell aufgehoben. Die Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird als ein mehrseitiger kooperativer sozialer Vorgang erfaßt, in dem die Gesellschaft, insbesondere die Kollektive, eine große Verantwortung tragen und vom Straftäter selbst als Subjekt in diesem Prozeß eine aktive Leistung erwartet wird.

Dieses Prinzip der Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wurde in unserem Lande, gestützt auf den erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand, bereits Mitte der 50er Jahre herausgebildet²¹ und seitdem entwickelt und ausgebaut. Es verkörpert im Strafrecht Humanismus und Demokratie. Hier geht es vor allem um die wechselseitige Verantwortung von Individuum und Gesellschaft, namentlich um die Verantwortung der Gesellschaft und ihrer Kollektive auch für den straffällig gewordenen Menschen. Deshalb ist danach zu fragen: Wie konnte es zur Straffälligkeit kommen? Welche Versäumnisse gab es in diesem Zusammenhang in der Gesellschaft, in der Familie, im Arbeitskollektiv oder bei Mitbürgern (vor allem bei denen, die besondere Verantwortung tragen)? Was kann gemeinsam mit dem Straftäter getan werden, um eine Wiederholung strafrechtswidriger Verhaltens auszuschließen? Welche generellen Schlußfolgerungen sind zu ziehen, um Straftaten zu verhindern?

In vielen Bereichen unserer Gesellschaft werden bewundernswerte Aktivitäten im Sinne dieser Verantwortung erbracht. Die Durchführung der allgemeinen Amnestie von 1987 war ein sehr hoch anzuerkennendes Beispiel solcher Sorge um Straftatene und andere Amnestierte.²²

Gleichzeitig wissen wir auch, daß es noch Reserven gibt und daß noch manche Vorurteile gegenüber Straftätern und Straftatene unserem sozialistischen Humanismus und unserer Verfassung zuwiderlaufen. Die Straftäter sind überwiegend in unserer sozialistischen Gesellschaft aufgewachsen und in ihr straffällig geworden. Wo sonst als in dieser Gesellschaft und mit ihren Möglichkeiten kann das Problem der Straffälligkeit, können die Probleme der Straftäter als gesellschaftliches Problem gelöst werden? Diese Aufgabe ist sehr schwer; es gelingt nicht immer, sie zu lösen, und es gibt auch Rückschläge.

Im Arbeitsprozeß werden meist auf Grund der technologischen bedingten Verhaltensfordernisse aus der produktiven Kooperation heraus normale Beziehungen zum Straftäter bzw. Straftatene entwickelt. Dagegen ist die Gestaltung günstiger Freizeitbeziehungen viel komplizierter.²³ Wichtig

17 Vgl. K. Marx, „Die Todesstrafe - Herrn Cobdens Pamphlet — Anordnungen der Bank von England“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 508.

18 Vgl. E. Buchholz, „Was ist kriminell?“, Staat und Recht 1986, Heft 7, S. 558 ff.

19 Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte ist nur unter den Voraussetzungen des § 58 StGB zulässig. In § 53 ff. ist unter bestimmten Voraussetzungen ein unbefristetes Verbot bestimmter Tätigkeiten bzw. ein unbefristeter Entzug bestimmter Erlaubnisse vorgesehen.

20 Bereits K. Marx („Debatten über das Holzdiebstahlsengesetz“, in: Marx Engels, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 114) stellte fest: Die Strafe „muß dem Verbrecher also die notwendige Wirkung seiner eigenen Tat, daher als *seine eigene Tat* erscheinen. Die Grenze seiner Strafe muß also die Grenze seiner Tat sein“.

21 „Erinnert sei an das Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) vom 11. Dezember 1957 (GBl. I Nr. 78 S. 643), mit dem die bedingte Verurteilung eingeführt wurde, nachdem bereits vorher gute Erfahrungen mit der bedingten Strafaussetzung nach § 346 StPO von 1952 gemacht worden waren.“

22 Vgl. „Amnestie abgeschlossen - was nun? (Interview mit dem Generalstaatsanwalt der DDR, G. Wendland)“, NJ 1988, Heft 2, S. 63 f.

23 Vgl. H. Krüger, „Erfahrungen örtlicher Staatsorgane bei der Wiedereingliederung Straftatene“, NJ 1988, Heft 11, S. 448 f.